OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604344/8/KH

Datum:
Linz, 23. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des T U, vertreten durch RA Dr. P W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. Februar 2021, GZ: BHGM/919070064108/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. August 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 15. Februar 2021, GZ: BHGM/919070064108/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über T U (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 2. Juni 2019, 10:35 Uhr in x auf der A1 Westautobahn bei Str.km x in Fahrtrichtung x mit dem PKW mit dem Kennzeichen x zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Mittels Videomessung sei ein zeitlicher Abstand von 0,36 Sekunden festgestellt worden. Er habe dadurch gegen § 99 Abs. 2c Z. 4 iVm § 18 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er ursprünglich den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zum Vorderfahrzeug eingehalten habe, dann aber plötzlich ein anderes Fahrzeug von rechts in seine Fahrspur zwischen das vor ihm fahrende Fahrzeug und ihm hineingeschnitten habe und dadurch der Sicherheitsabstand zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug ohne sein Verschulden kurzfristig nicht eingehalten werden habe können, was seine Großeltern bezeugen könnten.
Weiters brachte er vor, dass das Messgerät nicht richtig bedient worden sei und keine korrekte Messung durchgeführt habe, diesbezüglich habe er die Beischaffung des Videomaterials sowie Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen beantragt, was nicht erfolgt sei, wodurch eine vorgreifende Beweiswürdigung erfolgt sei.
Der Bf sei nicht in der Lage gewesen, rechtzeitig auf das Fahrverhalten des vor ihm in seine Fahrspur hineinschneidenden Fahrzeugs zu reagieren, es liege somit kein Verschulden vor. Er habe auch den Sicherheitsabstand wegen des hohen Verkehrsaufkommens nicht mit Hilfe einer Vollbremsung herstellen können, was mit einer gewissen, nicht vermeidbaren Verzögerung verbunden gewesen sei.
Beantragt wurden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 18. August 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf mit seiner Rechtsvertretung und der geladene verkehrstechnische Amtssachverständige Dipl.-HTL-Ing. Robert Hagen erschienen sind.

5. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde das von der Polizei bei der Abstandsmessung angefertigte Video vorgeführt, das zuvor vom Sachverständigen auf dem amtseigenen, von der Polizei unabhängig arbeitenden Messsystem ausgewertet worden war.

Der Sachverständige hielt dazu Folgendes fest:
„Die Nachmessung ergab eine Bestätigung des polizeilichen Messwertes. Dabei ist festzuhalten, dass die vorgehaltene Geschwindigkeit (125 km/h) und der vorgehaltene Tiefenabstand (12,5 m) im Sinne des Bf ermittelt worden sind. Wie die Auswertung ergeben hat, ist das Fahrzeug des Bf auch schneller unterwegs gewesen und war der Tiefenabstand zwischenzeitlich geringer als der vorgehaltene.

Aufgrund der polizeilichen Messung ist festzustellen, dass die Polizei die Situation gewählt hat, bei dem der Bf langsamer gefahren ist und einen größeren Tiefenabstand eingehalten hat, als sich bei anderen Messwerten ergibt. Dieser Abstand vom 12,5 m, der aufgerundet ist, bedeutet nicht den Abstand zwischen der hinteren Stoßstange des Vorausfahrenden und der vorderen Stoßstange des Fahrzeuges des Bf, sondern den Abstand der Hinterachse des Vorausfahrenden und der Vorderachse des Fahrzeuges des Bf. Daher ergibt sich in Wirklichkeit ein eingehaltener Sekundenabstand von 0,34 Sekunden. Die 0,36 Sekunden, die die Polizei vorhält, berücksichtigen eben diese Radüberhänge der beiden hintereinander fahrenden Fahrzeuge zugunsten des Bf nicht.

Die Messstelle ist eichtechnisch eingemessen, das Messprotokoll dafür liegt vor und die Messstelle ist für das Abstandsmesssystem VKS 4.1 das gegenständlich verwendet wurde, für Abstands- und Geschwindigkeitsmessungen geeignet. Weiters liegt der Eichschein mit einer gültigen Eichung zum Zeitpunkt der gegenständlichen Messung am 2. Juni 2019 vor.

Aus technischer Sicht ist daher festzuhalten, dass die gegenständliche Messung aus Sicht der Polizei im Sinne des Bf erfolgt worden ist, da der tatsächliche Sekundenabstand geringer als die vorgehaltenen 0,36 Sek ist.

Aus der augenscheinlichen Betrachtung des Videos ist festzuhalten, dass es keinen Spurwechsel gegeben hat, der den festgestellten Sekundenabstand rechtfertigen würde. Wie aus dem Video erkennbar, ist das Fahrzeug des Bf etwa 10 Sekunden permanent hinter dem unmittelbar vor ihm fahrenden Fahrzeuge nachgefahren.

Einen Spurwechsel oder eine Abbremsung des vorausfahrenden Fahrzeuges hat es nicht gegeben.

Im Hinblick auf die Reaktionszeiten ist festzuhalten, dass die Standardreaktionszeit 0,8 bis 1 Sekunde einnimmt. 0,6 Sekunden sind erreichbar, wenn der Bf bremsbereit fährt, d.h. wenn er den Fuß vom Bremspedal gehabt hat – diese Reaktionszeiten sind dann erreichbar, wenn der Lenker entsprechend ausgeschlafen ist, keine dämpfenden Medikamente einnimmt und keine allzu lange Fahrzeit hinter sich hat. Es handelt sich dabei um optimierte Reaktionszeiten, die einem konzentriert fahrenden und ausgeschlafenen Lenker unterstellt werden."

Der Bf wies in der Verhandlung darauf hin, dass die Verkehrssituation relativ gedrängt war und sich bestimmt 12 Fahrzeuge hinter ihm befunden hätten, weshalb ein Abbremsen somit zu einer Gefahrensituation geführt hätte. Er habe wie im Video ersichtlich seine Fahrgeschwindigkeit bereits zwei Sekunden nach der erfolgten Messung auf 117 km/h reduziert, somit sei die Intensität des gegenständlichen Verstoßes sehr gering gewesen. Ein Abbremsen hätte eine höhere Gefahr hervorgerufen als das nicht erfolgte Bremsen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 2. Juni 2019 um 10:35 Uhr in x auf der A1 Westautobahn bei Str.km x in Fahrtrichtung x mit dem PKW mit dem Kennzeichen x und hielt zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand ein, dass ihm im Fall des plötzlichen Abbremsens des vorderen Fahrzeugs ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre. Mittels Videomessung mit dem Abstandsmesssystem VKS 4.1 wurde ein zeitlicher Abstand von 0,36 Sekunden festgestellt.

2. Die Nachmessung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen ergab eine Bestätigung des polizeilichen Messwertes, wobei die vorgehaltene Geschwindigkeit (125 km/h) und der vorgehaltene Tiefenabstand (12,5 m) im Sinne des Bf ermittelt wurden, da das Fahrzeug des Bf zwischenzeitlich auch schneller unterwegs und der Tiefenabstand geringer als der vorgehaltene Abstand war. [ON 7, S. 1, 2]

Bei der augenscheinlichen Betrachtung des Videos war festzustellen, dass der vom Bf vorgebrachte Spurwechsel eines unmittelbar vor ihm fahrenden Fahrzeugs, der den festgestellten Sekundenabstand rechtfertigen würde, nicht stattgefunden hat, da das Fahrzeug des Bf etwa 10 Sekunden permanent hinter dem unmittelbar vor ihm fahrenden Fahrzeug nachgefahren ist. [ON 7, S. 2]

Zum gemessenen zeitlichen Abstand des vom Bf gelenkten Fahrzeug zu dem vor ihm fahrenden hielt der Sachverständige fest, dass die Standardreaktionszeit 0,8 bis 1 Sekunde beträgt und beispielsweise eine Reaktionszeit von 0,6 Sekunden erreichbar sind, wenn man bremsbereit fährt und entsprechend konzentriert und ausgeschlafen ist, wobei es sich dabei um eine optimierte Reaktionszeit handelt. [ON 7, S. 2]

Die Messstelle ist eichtechnisch eingemessen, das Messprotokoll dafür liegt vor und die Messstelle ist für das verwendete Abstandsmesssystem VKS 4.1 geeignet. Auch war das Messgerät zur Tatzeit gültig geeicht. [ON 7, S. 2]

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. August 2021.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem durchgeführten Beweisverfahren, wobei die maßgeblichen Beweismittel in den eckigen Klammern genannt sind.

Das Vorbringen des Bf, ihm sei kein Verschulden anzulasten, da unmittelbar vor ihm ein Fahrzeug auf seine Fahrspur gewechselt und sich somit der Abstand zwischen dem von ihm gelenkten und diesem Fahrzeug kurzfristig entsprechend verringert habe, wurde dadurch entkräftet, dass auf dem in der mündlichen Verhandlung vorgeführten Video eindeutig ersichtlich war, dass der Bf für 10 Sekunden unmittelbar hinter dem vor ihm fahrenden Fahrzeug nachgefahren ist und keinerlei abrupte Spurwechsel erfolgt sind. Die Feststellungen des Sachverständigen zur Messung waren schlüssig und nachvollziehbar und wurden vom Bf in der mündlichen Verhandlung nicht widerlegt bzw. erfolgten seinerseits keine Entgegnungen auf gleicher fachlicher Ebene.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 99 Abs. 2c Z. 4 StVO:

„§ 99. (2c) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges

[...]

4. den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt, [...]“

§ 18 Abs. 1 StVO:

„§ 18. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen des maßgeblichen Sachverhalts festgestellt, ist davon auszugehen, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort den Abstand zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht derart eingehalten hat, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug abgebremst worden wäre, da der mittels Videomessung durch das Abstandsmesssystem VKS 4.1 ein zeitlicher Abstand von 0,36 Sekunden festgestellt wurde. Es ist entgegen dem Vorbringen des Bf auch kein Fahrzeug unmittelbar vor ihm auf seine Fahrspur gewechselt, das kurzfristig den gemessenen Abstand bewirken hätte können. Das Messsystem war zur Tatzeit gültig geeicht und die Messung war korrekt, wobei der tatsächliche Abstand noch geringer war als der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene. Somit ist der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat einerseits vorgebracht, dass unmittelbar vor ihm ein Fahrzeug auf seine Fahrspur gewechselt sei, das kurzfristig den gemessenen Abstand bewirkt habe – dies wurde durch das bei der Messung angefertigte Video widerlegt, das zeigt, dass der Bf zur Tatzeit für jedenfalls ca. 10 Sekunden hinter einem vor ihm fahrenden Fahrzeug nachgefahren und kein abrupter Spurwechsel durch ein anderes Fahrzeug erfolgt ist. Auch geht das Vorbringen des Bf, er hätte aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens nicht plötzlich abbremsen können, ins Leere, da er selbst

die Situation durch das Nachfahren hinter dem vor ihm fahrenden Fahrzeug in zu geringem Abstand hervorgerufen hat und sich folglich nicht damit rechtfertigen kann, dass ein plötzliches Abbremsen zu gefährlich gewesen wäre. Somit ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Annahme der belangten Behörde zu seinen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen ist der Bf nicht entgegengetreten. Im Verwaltungsstrafverfahren wurden im Zuge der Strafbemessung keine erschwerenden Umstände erkannt, mildernd wurden die lange Verfahrensdauer und die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Gründe kamen im Beschwerdeverfahren nicht hervor. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

3. Zu dem in Spruchpunkt II. vorgeschriebenen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist festzuhalten, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing